



10820 Berlin, den 22.12.2010

Anschrift für Paketpost:
Grunewaldstraße 66-67,
10823 Berlin

Briefanschrift: 10820 Berlin
Fernruf: (030) 90 159 - 0
Telefax: (030) 90 159 - 429

Geschäftsnummer: 70 III 130/10

BESCHLUSS

In der Personenstandssache

betreffend Ablehnung einer Amtshandlung durch das Standesamt I in Berlin

Beteiligte:

1.

Antragsteller,

2.

Antragsteller,

zu 1. und 2. wohnhaft

NL –

3. Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin – I E 31 – 0240/609 (Reimann/Kelm)

4. Standesamt I in Berlin,
Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin,

hat das Amtsgericht Schöneberg, Abt. 70, am 22.12.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Wolff beschlossen:

Das Standesamt I in Berlin wird angewiesen, die Ehe der Beteiligten
zu 1. und 2. in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

Gründe

Die Beteiligten zu 1. und 2. schlossen am 28.06.2008 in Vaals/Niederlande, die Ehe. Beide Beteiligte besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und sind männlichen Geschlechts. Sie beantragten mit Schreiben vom 06.01.2010 die Eintragung der im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft in das deutsche Lebenspartnerschaftsregister. Das Standesamt I in Berlin lehnte mit Schreiben vom 01.03.2010 die Eintragung der zwischen den Beteiligten geschlossenen Ehe ins Lebenspartnerschaftsregister mit der Begründung ab, die in Vaals/Niederlande geschlossene Ehe sei im deutschen Rechtsbereich eine Nichtehe. Die Umdeutung in eine Lebenspartnerschaft scheide aus.

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen, das Standesamt anzuweisen, ihre Ehe mit dem Zusatz in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen, dass ihre Rechtswirkungen nicht weiter gehen als die Rechtswirkungen einer Lebenspartnerschaft.

Das Standesamt I in Berlin ist der Ansicht, dass der Antrag unbegründet sei und führt ergänzend aus, dass die Umdeutung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in eine Lebenspartnerschaft regelmäßig dann ausscheide, wenn für die Beteiligten in dem entsprechenden Staat die Möglichkeit der Begründung einer Lebenspartnerschaft gegeben sei. Diese sei in den Niederlanden der Fall.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die zunächst die Ansicht des Standesamt I in Berlin teilte, stellt nunmehr ihre Bedenken zurück und empfiehlt, das Standesamt I in Berlin anzuweisen, die am 28.06.2008 in Vaals/Niederlande geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen. Der beantragte Zusatz, dass die Rechtswirkungen der Ehe nicht weitergehen als die Rechtswirkungen einer Lebenspartnerschaft, erübrige sich (Art. 17 b Abs. 4 EGBGB).

Der gem. § 49 PStG zulässige Antrag ist begründet. Die in den Niederlanden geschlossene Ehe zwischen den Beteiligten zu 1. und 2. ist in das Lebenspartnerschaftsgesetz einzutragen (§ 35 PStG).

Die Beteiligten zu 1. und 2. sind Deutsche und haben im Ausland eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet. Das Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung der Begründung der Lebenspartnerschaft gem. § 35 Abs. 2 PStG zuständig, denn die Antragsteller haben weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Die zwischen den Beteiligten in den Niederlanden geschlossene Ehe kann nicht im Eheregister gem. § 34 PStG beurkundet werden. Nach deutschem Recht kann die Ehe nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohnt und sich nur hierauf das Recht der Eheschließungsfreiheit bezieht. Gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt die Ehe verschlossen, ihnen wird für eine dauerhafte Bindung als Rechtsinstitut allein die eingetragene Lebenspartnerschaft eröffnet (BVerfG StAZ 2002, 293, 301). Die zwischen den Beteiligten zu 1. und 2. geschlossene Ehe kann im deutschen Rechtsbereich demzufolge zwar nicht als Ehe im Sinne des Art. 13 EGBGB qualifiziert werden, jedoch als Lebenspartnerschaft gem. Art. 17 b EGBGB mit den Rechtswirkungen einer deutschen Lebenspartnerschaft (Art. 17 b Abs. 4 EGBGB). Die besondere Kollisionsnorm

des Art. 17 b EGBGB erfasst, in Abgrenzung zu der des Art. 13 EGBGB, alle rechtsförmigen Beziehungen Gleichgeschlechtlicher, unabhängig davon, wie diese Beziehungen im ausländischen Recht genannt werden (Coester in MünchKommBGB, 5. Aufl., Art. 17 b Rdn. 146). Mit dem Zweck des § 35 PStG ist die Ablehnung der Eintragung der Ehe durch das Standesamt I in Berlin als Lebenspartnerschaft nicht vereinbar. § 35 PStG setzt nicht voraus, dass es sich um eine nach dem deutschen Lebenspartnerschaftsgesetz begründete Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Personen handelt (LG Kaiserslautern, Beschluss vom 30.09.2010 – 1 T 218/09 -).

Die vom Standesamt I in Berlin vertretene Ansicht, dass eine Umdeutung der Ehe in eine Lebenspartnerschaft regelmäßig dann ausscheide, wenn für die Beteiligten in dem betreffenden Land auch die Möglichkeit der Begründung einer Lebenspartnerschaft gegeben sei, wird nicht geteilt. Die Eintragung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob daneben noch die Möglichkeit der Begründung einer Lebenspartnerschaft besteht, denn die Beteiligten durften darauf vertrauen, dass ihre Ehe in Deutschland wie andere im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen gleich behandelt wird. Hierfür sprechen auch Vertrauens- und Gleichheitserwägungen, denn die Eheleute dürfen zwar nicht erwarten, dass ihre Verbindung im deutschen Rechtsbereich als Ehe anerkannt wird, sie dürfen allerdings darauf vertrauen, dass ihre Ehe in Deutschland in demselben Umfang anerkannt wird wie eine ausländische registrierte Partnerschaft (VG Berlin StAZ 2010, 372, 375).

Dem Standesamt bleibt es überlassen, den Inhalt der von ihm vorzunehmenden Eintragungen im Einzelnen entsprechend den für ihn maßgebenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu bestimmen (BGH StAZ 1960, 206, 209).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Briefanschrift: 10820 Berlin, einzulegen.

Die Beschwerde wird

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift,
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes
- oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein und die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Statt der Beschwerde ist auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde möglich. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Bundesgerichtshof (Postanschrift: 76125 Karlsruhe) zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Frist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Für den Antrag gilt § 75 FamFG i.V.m. § 566 Abs. 2 bis 8 ZPO.

Wolff

Ausgefertigt

Knoke

Justizangestellte

